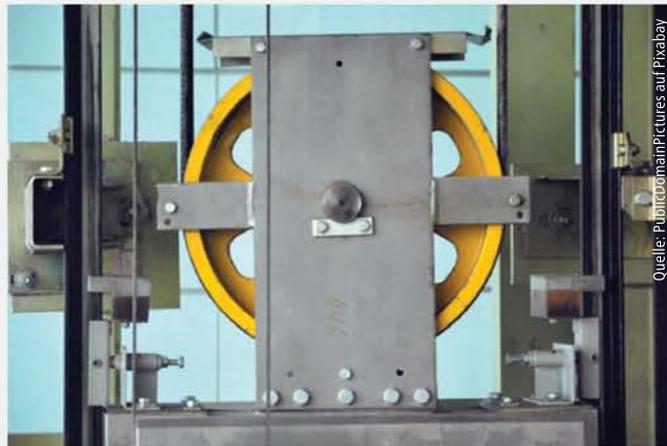


Aufzüge innerhalb notwendiger Treppenträume

Entsprechend § 39 Abs. 1 Satz 3 MBO sind Aufzüge ohne eigene Fahrschächte z.B. innerhalb eines notwendigen Treppenraums, mit Ausnahme von Hochhäusern, zulässig. Diese Erleichterung ist plausibel, schließlich soll durch die Errichtung eines Fahrschachts gewährleistet werden, dass sich Feuer und Rauch im Brandfall nicht von Geschoss zu Geschoss übertragen. Dieses Schutzziel hat bei einem Aufzug innerhalb eines notwendigen Treppenraumes keine Relevanz. Denn der notwendige Treppenraum stellt einen eigenen Raum dar, der im Fall einer Verrauchung ohnehin ganzheitlich für die Entfluchtung unbenutzbar wird. Da diese Thematik in der Praxis regelmäßig zu kontroversen Diskussionen führt, kann dazu Folgendes ausgeführt werden:

1. Die Formulierung des § 39 Abs. 1 MBO unterstellt, **dass der Aufzug vollumfänglich innerhalb des notwendigen Treppenraums angeordnet wird**. Es ist somit nicht zulässig, den Aufzug in einem Geschoss mit klassifiziertem Fahrschacht (also außerhalb des Treppenraums) und in einem anderen Geschoss ohne Fahrschacht (also innerhalb des notwendigen Treppenraums) anzuordnen (vgl. Stellungnahme der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 08.12.2011 – Zeichen IIB7-4112.71-003/11).

2. Da Aufzüge innerhalb notwendiger Treppenträume ohne Fahrschächte errichtet werden dürfen, **entfallen in diesem Fall auch die Anforderungen an normgerechte Fahrschachttüren oder an eine Schachtrauchung**. Dies gilt auch dann, wenn die Umkleidung eines Aufzugs innerhalb des notwendigen Treppenraums de facto in der Feuerwiderstandsklasse eines Fahrschachts errichtet wird. In dem Fall handelt es sich lediglich um eine Schachtrumkleidung zur Gewährleistung des Unfallschutzes. In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Schachtrauchung nicht mit der Lüftung des Fahrschachts verwechselt werden darf, die in entsprechenden normativen Vorgaben gefordert wird.



Quelle: PublicDomainPictures auf Pixabay

Die Brandschutzanforderungen an Aufzüge innerhalb notwendigen Treppenräume führen regelmäßig zu Diskussionen.

Eine Schachtrauchung dient der Ableitung von Rauchgasen. Diese Öffnung darf gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 MBO im Brandfall selbsttätig öffnen und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden. Hätte diese Öffnung den Zweck einer Lüftung im normalen Betriebsablauf, so dürfte diese sicherlich nicht ausschließlich im Brandfall geöffnet werden, sondern müsste ständig geöffnet sein oder durch Messtechnik automatisch aktiviert werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine Schachtrauchung keine Schutzmaßnahme für die Insassen eines Aufzugs im Brandfall darstellt – ansonsten hätte diese Öffnung auch bei Aufzügen innerhalb von Treppenträumen eine Daseinsberechtigung (vgl. Stellungnahme der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18.07.2008 – Zeichen IIB7-4112.420-016/08).

3. **Die Zulässigkeit eines Aufzugs innerhalb eines notwendigen Treppenraums schließt grundsätzlich auch die zugehörigen technischen Anlagen ein**. Dies gilt gleichermaßen für Aufzüge mit und ohne eigenen Triebwerksraum. Triebwerksräume müssen in diesem Fall jedoch selbstverständlich die weitergehenden Anforderungen an notwendige Treppenträume (Umfassungsbauteile, Bekleidungen, Dämmstoffe, Bodenbeläge etc.) erfüllen. Da die Anordnung eines Aufzugs innerhalb eines notwendigen Treppenraums eine Sonderregelung der MBO darstellt, handelt es sich bei dieser Konstellation nicht um einen Abweichungstatbestand von den Bestimmungen der Muster-Leitungsanlagenrichtlinie (MLAR). Schließlich konkretisieren die Bestimmungen einer technischen Baubestimmung (hier MLAR) lediglich die

Vorgaben der MBO und haben nicht die Aufgabe, Einschränkungen gegenüber den Landesbauordnungen vorzunehmen (vgl. Stellungnahme der Bauministerkonferenz, Projektgruppe Brandschutz vom 23.04.2009 – Zeichen IIB7).

4. Die Bestimmungen des § 39 Abs. 1 MBO schließen nicht aus, **dass ein Aufzug innerhalb eines notwendigen Treppenraums (ohne Fahrschacht) ggf. unmittelbar hin zu einem Raum außerhalb des notwendigen Treppenraums öffnet**. Diese Situation findet sich z.B. häufig zur Erschließung von Penthauswohnungen. Bei einem solchen Fall ist aus Autorensicht jedoch zusätzlich zur herkömmlichen Fahrschachttür ein weiterer Türabschluss vorzusehen. Dies resultiert im Übrigen auch aus den Belangen des Schall- und Wärmeschutzes. Die Feuerwiderstandsklassifikation dieser weiteren Tür ergibt sich unmittelbar aus der Anforderung an die Öffnungsverschlüsse von notwendigen Treppenträumen entsprechend § 35 Abs. 6 MBO. Höherwertige Türanforderungen oder weitergehende Maßnahmen sind regelmäßig nicht erforderlich. ■

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Mitglied in der VdBP

Kontakt

VdBP Vereinigung der Brandschutzplaner e. V.
c/o PHIplan
Anton-Böck-Straße 34
81249 München
info@vdbp.de
www.vdbp.de

